



FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

2024/0571-0021832

vom 31.03.2025

Windenergie Daldrup GmbH & Co. KG

Am Lohrkamp 3, 48249 Dülmen

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 48249 Dülmen, Gemarkung Buldern, Flur 9, Flurstück 11**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	5
II. Antragsumfang/Anlagedaten	6
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	6
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....	7
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	7
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	10
Brandschutz	11
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung	11
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes.....	11
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	13
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	23
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	23
Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung.....	25
Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung	27
Nebenbestimmungen zum Störfall	27
Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis	28
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	29
IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	32
V. Hinweise	33
V.1 Immissionsschutz	33
V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz.....	33
V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	34
V.4 Gewässerschutz.....	35
V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	35
V.6 Luftverkehr	36

V.7	Abfallwirtschaft.....	36
V.8	LWL-Archäologie	37
V.9	Baugrunduntersuchung	37
V.10	Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	37
VI.	<i>Begründung</i>	38
	Genehmigungsverfahren	38
	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	40
	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	40
	Landschafts- und Naturschutz	40
	Artenschutz.....	43
	Bodenschutz.....	45
	Immissionsschutz	48
	Lärm.....	49
	Schattenwurf und „Disco-Effekt“	49
	Lichtimmissionen.....	50
	Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	51
	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	51
	Optisch bedrängende Wirkung.....	52
	Eiswurf.....	52
	Planungsrecht	53
	Einvernehmen der Stadt Dülmen	53
	Rückbauverpflichtung.....	53
	Bauordnungsrechtliche Anforderungen	54
	Baulasteintragungen.....	54
	Konzentrationswirkung.....	55

VII.	<i>Entscheidung.....</i>	<i>55</i>
VIII.	<i>Verwaltungsgebühren.....</i>	<i>56</i>
IX.	<i>Rechtliche Möglichkeiten.....</i>	<i>56</i>
X.	<i>Anhang 1: Antragsunterlagen</i>	<i>57</i>
XI.	<i>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen</i>	<i>62</i>
XII.	<i>Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen</i>	<i>67</i>

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.07.2024, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 31.07.2024, die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 48249 Dülmen erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Buldern, Flur 9, Flurstück 11, durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlage (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Es wird eine Anlage des Herstellers Enercon des Typs E-175 EP5 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 1	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	132,46 m	175 m	390137.0	5747673.6

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinausgehende außerhalb des Anlagengrundstücks liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung einer „Bankbürgschaft auf erstes Anfordern“ in Höhe von 210.000 Euro zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragte Windenergieanlage mitsamt Zuwegung und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt wird (§ 35 Abs. 5 BauGB i.V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4

und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).

- III.2 Das Baugrundstück liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachttes begonnen werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Stadt Dülmen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung (Tel. +49 2594 12-320).
- III.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlage begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlage wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.4 Vor Baubeginn ist der Erwerb von insgesamt 12.140 Ökopunkten (in Worten: zwölftausendeinhundertundvierzig), davon 2.305 Ökopunkte (zweitausenddreihundertundfünf) als funktionaler Gehölzausgleich zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 32 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Ökokontoverordnung). Die Ökopunkte wurden nach dem Bilanzierungsverfahren der numerischen Bewertung für Biotoptypen für die Eingriffsregelung (LANUV 2021) ermittelt.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden

bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlage identisch mit der zugrundeliegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.9.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage/n bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an der Anlage während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlage ist nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und

Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

- IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.
- IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.6 Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen

vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung.

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Rückbauverpflichtung“ gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlage.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

IV.2.1 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen.

IV.2.2 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).

IV.2.3 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 87 Absatz 2 BauO NRW

2018 zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen über

- die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Typenstatik).

Brandschutz

IV.2.4 Es ist ein Feuerwehrrübersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 über den Standort, Absperrradien und Zufahrt zu erstellen und den örtlichen Rettungsdiensten zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über den Standort, der Rufnummer des Betreibers, der Service-Zentrale, des Höhenrettungsdienstes usw. mitzuteilen (§ 14 i. V. m. § 50 BauO NRW 2018).

IV.2.5 Die Nummer der Windenergieanlage (WEA) ist auf dem Turmschacht zu kennzeichnen. (z. B. Nr. und/oder Koordinaten bzw. Adresse). Auf dem Turmschacht ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung

IV.3.1 Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind auch bei einem temporären Einsatz von Ersatzbaustoffen einzuhalten. Nach dem Rückbau ist ein Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.1/untere Abfallwirtschaftsbehörde, (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.4.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639

„Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.

IV.4.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inklusive Bodenschutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.

IV.4.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Herr Reehuis; Telefon: +49 2541 18-7143; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de), spätestens vier Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.

IV.4.4 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, während der aktiven Bauphase wöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

Nach schriftlicher Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, kann von dem wöchentlichen Berichtsintervall abgewichen werden.

IV.4.5 Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

IV.4.6 Einmalig vor Ausführung der ersten Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes, zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen, zur Gründung der Anlagen, zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld,

FD 70.2, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.

Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

- IV.4.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

- IV.5.1 Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Hangenau 16a	48249 Dülmen
B	Hangenau 16	48249 Dülmen
C	Hangenau 13	48249 Dülmen
D	Hangenau 14	48249 Dülmen

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
E	Hangenau 27	48249 Dülmen
F	Hangenau 37	48249 Dülmen
G1	Hangenau 8	48249 Dülmen
G2	Hangenau 8	48249 Dülmen
M	Hangenau 9	48249 Dülmen
N	Hangenau 10a	48249 Dülmen
O	Hangenau 10 Neubau	48249 Dülmen
O1	Hangenau 10	48249 Dülmen
P1	Hangenau 11	48249 Dülmen
P2	Hangenau 11	48249 Dülmen
Q	Hangenau 17	48249 Dülmen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
H	Raiffeisenring 55	48249 Dülmen
I	Raiffeisenring 49	48249 Dülmen
J	Planstraße 4	48249 Dülmen
K	Planstraße 3	48249 Dülmen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 58 dB(A),

bei Nacht: 43 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
L	Fasanenweg 20	48249 Dülmen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 40 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Revision 03 vom 27.02.2025, ermittelt.

IV.5.2 Die WEA 1 darf zur Tagzeit und Nachtzeit in dem Betriebsmodus „OM-0-0“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 6.000 kW und einer maximalen Drehzahl von $8,75 \text{ min}^{-1}$ gemäß der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Revision 03 vom 27.02.2025, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.3 Die WEA darf übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$

- von 106,5 dB(A) im Betriebsmodus OM-0-0 (**WEA 01**)

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.4 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein

Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$

- von 106,5 dB(A) für den **OM-0-0 (WEA 01)**,
um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.5 Wird bei dem übergangsweisen Nachbetrieb im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.5.6 Die WEA ist für den beantragten Betriebsmodus OM-0-0 solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.5.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessen

Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der planGIS GmbH, Revision 03 vom 27.02.2025, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, zulässig.

- IV.5.7 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.5.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose planGIS GmbH, Revision 03 vom 27.02.2025, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV. 5.2 durch Vermessung an der, mit diesem

Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.5.8 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.5.9 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis:

Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.5.10 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von der WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der

geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der Kreis Coesfeld, FD 70.1, kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die Anlage ist in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.5.11 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der planGIS GmbH, Revision 02 vom 22.01.2025, sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Hangenau 8	48249 Dülmen
B	Hangenau 9	48249 Dülmen
C	Hangenau 10a	48249 Dülmen
D	Hangenau 10	48249 Dülmen
E	Hangenau 11	48249 Dülmen
F	Hangenau 21	48249 Dülmen
G	Hangenau 15b	48249 Dülmen
H	Hangenau 15	48249 Dülmen
I	Hangenau 15a	48249 Dülmen
J	Hangenau 37	48249 Dülmen
K	Hangenau 14	48249 Dülmen
L	Hangenau 13	48249 Dülmen
N	Weseler Straße 75	48249 Dülmen
O	Hangenau 12	48249 Dülmen
P	Hangenau 36	48249 Dülmen
Q	Hangenau 27	48249 Dülmen

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.5.12 Die Schattenwurfprognose der planGIS GmbH, Revision 02 vom 22.01.2025, weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.11 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.5.13 Die WEA ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist

sicherzustellen, dass an allen unter Ziffer IV.5.11 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.5.11 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH, Revision 02 vom 22.01.2025, als tatsächliche Vorbelastungswert zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.5.11 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.5.14 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.5.15 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.5.11 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.5.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten

unter Ziffer IV.5.11 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.5.11 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der planGIS GmbH, Revision 02 vom 22.01.2025. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

IV.7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26-Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 447-24**“ vorzulegen.

- IV.7.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- IV.7.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- IV.7.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.7.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- IV.7.6 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die

Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- IV.7.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- IV.7.8 Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen sechs Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- IV.7.9 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- IV.7.10 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- IV.7.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen

werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

IV.7.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m über Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

IV.7.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

IV.7.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

IV.7.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

IV.7.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

IV.7.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

IV.7.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

IV.7.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 447-24**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle.

Nebenbestimmungen zum Störfall

IV.7.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer +49 6103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.7.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.7.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

IV.7.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

IV.7.24 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 447-24**“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an die oben genannte Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

IV.7.25 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12296** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV.7.26 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-2058-24-BIA** mit den endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.8.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen ist die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die

artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- IV.8.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an der WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- IV.8.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Außentemperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.

- IV.8.4 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragte WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die WEA auf **35.092 €** (in Worten: fünfunddreißigtausend-zweiundneunzig Euro). Das Ersatzgeld ist unter der Angabe des

Verwendungszwecks **727020-25-2024/0571** auf eines der vorgenannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

- IV.8.5 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Entfernung (Fällung, Rodung, Beseitigung, Rückschnitt) von Gehölzen innerhalb des nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraumes, d. h. vom 01.10 bis zum 28./29.02. durchzuführen.
- IV.8.6 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.8.7 Im Umkreis des Mastfußbereichs von 137,5 m der WEA 1 (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und entlang der Kranstellfläche dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist an dem Mastfußbereich in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß und an die Kranstellfläche vorzusehen.
- IV.8.8 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die Baumhöhlenkontrolle der für die Zuwegung zu fällenden Bäume gemäß den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die Einhaltung der sonstigen Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Kartierbericht mit Artenschutzmaßnahmen sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht unaufgefordert mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.8.9 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann die Frist verlängert werden.

IV.8.10 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.8.11 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.9.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie

2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld FD 70 anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

V.2.1 Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlage sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeit zu der Anlage besteht und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen

etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

- V.2.2 Der örtlich zuständigen Feuerwehr Dülmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage Gelegenheit zu geben, sich mit der Windenergieanlage und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- V.3.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb des Anlagengrundstücks erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu beantragen.
- V.3.3 Der im Umfeld der WEA und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – Ausgabe 2023 (R SBB) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte

Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4 Gewässerschutz

V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3/untere Wasserbehörde, abzustimmen.

V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.6 Luftverkehr

V.6.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Dez. 26, vor, die Befeuernng aller Anlagen anzuordnen.

V.7 Abfallwirtschaft

V.7.1 Sofern gütegesicherte Ersatzbaustoffe in der Baumaßnahme zur Verwendung kommen, ist nach Abschluss der Maßnahme die Dokumentation nach § 25 Ersatzbaustoffverordnung (Deckblatt mit zugehörigen Lieferscheinen) unaufgefordert durch den Bauherrn bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Coesfeld (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

V.7.2 Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und von Deponieraum ist der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) wünschenswert. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Die Verwendung darf keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Um dies sicherzustellen, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte, Einsatzart und Einbauweise einzuhalten.

V.8 LWL-Archäologie

V.8.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. +49 251 591-8911) oder der Stadt Dülmen als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).

V.8.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.9 Baugrunduntersuchung

V.9.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

V.9.2 Der Bohransatzpunkt befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte, insbesondere Methanausgasungen, aus dem Untergrund bekannt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass bei geplanten Bohrungen Gas, potentiell auch unter erhöhten Drucken, austreten kann. Daher sollte das ausführende Bohrunternehmen geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen treffen.

V.10 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.10.1 Die WEA ist im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die

Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die Windenergie Daldrup GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 29.07.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 31.07.2024, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 132,46 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und maximal 6.000 kW elektrischer Leistung am Standort Dülmen (Hangenau) beantragt.

Die genehmigungspflichtige Anlage ist der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Die Windenergieanlage liegt in einer durch den Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Insofern ergibt sich nach §6 WindBG keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Genehmigungsverfahren war daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m § 19 BImSchG in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Dülmen als Standortgemeinde, untere Bauaufsichtsbehörde und untere Denkmalbehörde
- Gemeinden Nottuln und Senden als Nachbargemeinden
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32- Regionale Entwicklung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau und Energie, Dortmund
- Geologischer Dienst NRW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Regionalforstamt Münsterland, Münster
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Sonstige: Leitungsnetzbetreiber (Strom, Gas, Wasser), Richtfunkbetreiber.

Der Stadt Dülmen wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 17.10.2024 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Fragen des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und

des Straßenbaus für Kreisstraßen
hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte Windenergieanlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Landschafts- und Naturschutz

Eingriff in den Naturhaushalt

Windenergieanlagen verursachen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Im Sinne des Vermeidungsgebotes sind Windenergieanlagen daher so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die dauerhafte Befestigung von Flächen in einer Größenordnung von rund 3.600 m² verbunden. Zudem werden weitere ca. 4.300 m² Fläche baubedingt für die Herstellung von Zuwegungen, Montage- und Lagerflächen, etc. temporär in Anspruch genommen.

Durch den Bau des WEA-Fundaments wird eine Fläche von ca. 833 m² Boden vollständig versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen im Bereich des eigentlichen Baugrundstücks weitere ca. 1.830 m² in Schotterbauweise teilversiegelt. Hierdurch sind die Funktionen des Naturhaushaltes jeweils unmittelbar betroffen sowie die funktionalen Wechselwirkungen.

Der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Parklandschaft um Buldern“. Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Dülmen sind die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Buldern an dieser Stelle zurückgetreten (§ 20 Abs. 4 LNatSchG).

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der angegebenen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für den Bau der temporären Zuwegungen zur WEA wird die Querung von insgesamt zwei Gewässern erforderlich. Neben der beabsichtigten Verrohrung eines Grabens ist die Nutzung bzw. Ertüchtigung einer bestehenden Brücke über den Hagenbach vorgesehen. Hierfür sind entsprechende Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 22 Landeswassergesetz zu stellen.

Dem Vorhabenbereich unterliegt ein schutzwürdiger Boden (Pseudogley) mit einer sehr hohen Funktionserfüllung bzw. einem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die Beeinträchtigung des schutzwürdigen Bodens wird im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung durch einen Aufschlag berücksichtigt.

Für den Standort der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der Zuwegung werden überwiegend bestehende Wirtschaftswege und intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypen-Wertigkeit in Anspruch genommen.

Mit der Herstellung der Zuwegung ist jedoch die Entfernung einzelner Gehölze verbunden, die im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG funktional kompensiert werden.

Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs reduziert. Zur weiteren Minimierung von potentiellen Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG über ein anerkanntes Ökokonto kompensiert. Hierzu wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Bilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt.

Bei der Gegenüberstellung des Ausgangsbiotopwertes mit den Zielbiotopwerten auf den Vorhabenflächen wird ein Defizit von insgesamt 12.140 Biotopwertpunkten ermittelt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde dementsprechend abgearbeitet,

so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche und vom Antragsteller vorgeschlagene Kompensation über den Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto wird als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgt nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt 35.092 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Artenschutz

Der Antrag fällt aufgrund der Lage im Windenergiegebiet (Windenergiebereich 16a des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Dülmen) unter den Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt nunmehr eine modifizierte Artenschutzprüfung gemäß den Vorgaben des § 6 WindBG. Zudem ist der Antragsteller nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen, kann einen solchen jedoch freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen.

In vorliegendem Fall hat die Antragstellerin einen Kartierbericht mit Artenschutzmaßnahmen vorgelegt, welcher dazu dienen soll, den Artenschutz bei dem beantragten Vorhaben zu gewährleisten.

Der Kartierbericht umfasst eine Sachverhaltsermittlung, die Abfrage von verschiedenen Quellen (Landschaftsinformationssammlung, Datenabfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld) und die Darstellung faunistischer Kartierungen (Brut- und Rastvogelkartierung) in dem

betroffenen Gebiet. Mit dem Kartierbericht wird eine vollständige Sachverhaltsermittlung für die Artengruppe der Vögel vorgelegt.

Im Rahmen der durchgeführten Brut- und Rastvogelkartierung in den Jahren 2022/2023 wurden insgesamt vier windenergieempfindlichen Arten (Baumfalke, Blässgans, Rotmilan und Rotschenkel) nachgewiesen.

Der Baumfalke wurde dabei als Nahrungsgast innerhalb der Brutzeit ohne Verortung eines Brutrevieres festgestellt. Für die Art Blässgans liegen Nachweise von zur Zugzeit überfliegenden Einzeltieren oder Trupps vor. Der Rotmilan wurde als Brutvogel außerhalb des 1.200 m Radius um den Anlagenstandort erfasst. Der Nachweis eines Rotschenkels erfolgte einmalig nahrungssuchend.

Die artenschutzrechtliche Bewertung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf windenergieempfindliche Vogelarten aufgrund der gegebenen Abstände nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG betriebsbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegt.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen während der Bauzeit wird eine Bauzeitbeschränkung und eine ökologische Baubegleitung erlassen, um mögliche Verletzungen oder Tötungen von europäischen Vogelarten im Zuge der Baufeldfreimachung zu verhindern.

Zusätzlich wird eine strukturarme Mastfußgestaltung zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse an der WEA festgeschrieben.

Die Maßnahmen wurden seitens der Antragstellerin in den Antragsunterlagen vorgelegt und werden über den Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, auch für nicht WEA-empfindliche Arten, besteht die Möglichkeit durch eine bauzeitliche Regelung die Durchführung von Gehölzarbeiten (nur vom 01.10 bis zum 28./29.02.) betreffend eine Tötung von geschützten Arten zu vermeiden. Eine Bauzeitbeschränkung wird daher als Nebenbestimmung erlassen.

Für die Artgruppe der Fledermäuse werden Abschaltungen auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 WindBG festgesetzt. Der Umfang der Abschaltung entspricht den Vorgaben des Länderleitfadens. Dem Betreiber der Anlage wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

Mit der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen werden die Belange des Artenschutzes ausreichend berücksichtigt. Eine zusätzliche Zahlung in Artenhilfsprogramme ist damit nicht erforderlich.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz auf der Grundlage des § 6 WindBG für die Errichtung und den Betrieb der WEA in dem Windenergiegebiet sichergestellt.

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Zuständig ist der Kreis Coesfeld, FD 70.1/Untere Immissionsschutzbehörde, unter Hinzuziehung des FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 18.10.2024 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind für die Herstellung der Fundamente, der

Kranstellflächen und permanenten Zuwegungen auf einer Fläche von 2.663 m² innerhalb der Baugrundstücke und auf einer Fläche von 913 m² außerhalb der Baugrundstücke dauerhafte Versiegelungen in Form von Voll- und Teilversiegelungen erforderlich. 2.267 m² und 2.045 m² werden innerhalb bzw. außerhalb der Baugrundstücke temporär versiegelt. Die für das Entschließungsermessen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV heranzuziehende Flächengröße von 3.000 m² wird damit deutlich überschritten. Im Zuge der Neuversiegelung werden drei der vier Verrichtungen, die in § 4 Abs. 5 genannt sind, durchgeführt. Es wird Oberboden (rd. 3.938 m³) abgetragen und Unterboden (rd. 802 m³) ausgehoben sowie Boden verdichtet.

Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 Satz 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die Windenergie Daldrup GmbH & Co. KG, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Verrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden im Rahmen des Ermessens Sie, die Windenergie Daldrup GmbH & Co. KG, als Pflichtige nach § 7 S. 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gemäß § 40 VwVfG i. V. m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche

Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD. 70.2/Untere Bodenschutzbehörde, bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP Teil A vom 27.Juni 2024, aktualisiert am 10. Dezember 2024) der öKon GmbH, Münster, erfolgt unter Punkt 6.2.2 u. a. die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als „sehr hoch“ bis „extrem hoch“ angegeben.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der sehr hohen bis extrem hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern. Nach Abschluss der Bauphase sollen die Bereiche, die temporär genutzt wurden, wieder zumindest teilweise landwirtschaftlich genutzt werden. Auf

einer Fläche von 5.423 m² erfolgt ein Eingriff in den Bodentyp „Pseudogley“, dessen Schutzwürdigkeit als „Staunässeboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte“ bewertet wurde.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gemäß Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, gemäß Ziffern IV.4.2 und IV.4.3 ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Das Anlagengrundstück liegt im Außenbereich der Stadt Dülmen.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu

berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet, im allgemeinen Wohngebiet im Randbereich zum Gewerbegebiet und im reinen Wohngebiet.

Die auf Grund der Abstände zu der WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die planGIS GmbH, Revision 03 vom 27.02.2025, ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb und beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus OM-0-0 gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.1 bis IV.5.10 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der planGIS GmbH,

Revision 02 vom 22.01.2025, und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.11 bis IV.5.16 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der planGIS GmbH, Revision 02 vom 22.01.2025, kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik der Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr – dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten – nicht überschritten werden.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffern IV.5.11 bis IV 5.16 wird unter anderem festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss

zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.1 durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle

der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung und vorgelegten Gutachten. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und

Standortsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten Windenergieanlagen wird die Windenergieanlage unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt.

Ein „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert.

Planungsrecht

Der beantragte Anlagenstandort befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone Fläche 16a der 2. Änderung des „Sachlichen Teilplan Windenergie“ der Stadt Dülmen, bekannt gemacht am 20.12.2022. Der Flächennutzungsplan ist somit rechtskräftig. Die beantragte Anlage soll mit dem Mast und dem Rotor innerhalb der durch den „Sachlichen Teilplan Windenergie“ ausgewiesenen Fläche errichtet werden.

Gegen die von der Windenergie Daldrup GmbH & Co. KG geplante Windenergieanlage an dem Standort in Dülmen Hangenau werden seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32-Regionalentwicklung, keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland liegt der geplante Anlagenstandort innerhalb des Windenergiebereiches Dülmen 17.

Einvernehmen der Stadt Dülmen

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Dülmen wurde mit Schreiben vom 06.12.2024 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch eine Bankbürgschaft gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.1 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die

Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Prüfbescheids zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3821605-84-d Rev. 0 vom 28.03.2024 zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen, eines Baugrundgutachtens (Geologisches Gutachten), einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteigung durch die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach Nebenbestimmung Ziffer IV.2.4. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlage einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasteintragungen

Die Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlage befinden sich auf dem Baugrundstück. Eine Abstandsflächenbaulast ist somit nicht erforderlich. Bauordnungsrechtliche Erschließungsbaulasten sind ebenfalls nicht erforderlich, da es sich bei Windenergieanlagen nicht um Gebäude handelt.

Die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Erschließungsbaulasten (Zuwegung) für die WEA wurden am 17.03.2025 - Baulastenblatt Nummern 2025015 bis 2025018 - und am 20.03.2025 - Baulastenblatt Nummer 2025019 - in das Baulastenverzeichnis der Stadt Dülmen eingetragen.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.:	Ver- zeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version / Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
1	01_01	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	Ver. 1.0, 31.07.2024	5
2	01_02a	Antrag nach BImSchV	Ver. 1.1, 29.07.2024	7
3	01_02b	Hinweiszettel Standort	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
4	01_03	Formular 2, Betriebseinheiten	Ver. 1.0, 10.07.2024	1
5	01_04	Formular 4, Schall und Schatten	Ver. 1.0, 31.07.2024	2
6	01_05	Hinweis Entstehung Abwasser	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
7	01_06	Formular 7, Niederschlagsentwässerung	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
8	01_07	Hinweis zur Anwendung des §6 WindBG / EU-Notfallverordnung 2022/2577	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
9	01_08	Antrag öffentlicher Bekanntmachung	Ver. 1.0, 29.07.2024	1
10	01_09	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	Ver. 1.1, 02.07.2024	1
11	02_01	Bauantrag Sonderbau	Ver. 1.0, 29.07.2024	2
12	02_02	Baubeschreibung	Ver. 1.0, 26.07.2024	3
13	02_03	Betriebsbeschreibung	Ver. 1.0, 26.07.2024	2
14	02_04	Architektenbescheinigung	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
15	03_01	Technische Beschreibung E-175 EP5	Rev. 0.1, 26.09.2023	22
16	03_02	Technisches Datenblatt E-175 EP5	Rev. 1.3, 31.07.2024	2
17	03_03	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5 NH 132m	Rev. 3.0, 31.07.2024	1
18	03_04	Technisches Datenblatt Turm E-175 EP 5 NH 132m	Rev. 1.0 , 17.11.2022	1
19	03_05	Ansichtszeichnung Turm E-175 EP5 NH 132m	Rev. 2.0 , 04.07.2023	1
20	03_06	Technische Beschreibung Fundamente Flachgründung E-175 EP5 NH132m	Rev. 00, 28.10.2022	6

Nr.:	Ver- zeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version / Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
21	03_07	Technische Beschreibung Gondelabmessungen E-175 EP5	Rev. 2.1 , 29.06.2023	1
22	03_08	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-175 EP5	Rev. 1.0 , 26.09.2023	1
23	03_09	Zusammenbauzeichnung Gondel E-175 EP5	Rev. 0.0, 14.06.2023	1
24	03_10	Technische Beschreibung leistungsoptimierte Schallbetriebe EP5	Rev. 2.0 , 17.01.2023	19
25	03_11	TD_Betriebsmodus OM-0-0 - E-175 EP5	V 2.0, 29.06.2023	14
26	03_12	TB Netzanschlussvariante 6 - Transformator in der Gondel	V 2.1, 21.03.2024	19
27	03_13	Auslegungswerte E-175 EP5	V 5.0, 13.12.2023	10
28	03_14	Verminderung von Emissionen	Rev. 6.2, 31.05.2022	1
29	03_15	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	Rev. 1.0, 22.04.2024	5
30	03_16	Technische Beschreibung ENERCON SCADA Bat Protection	Rev. 6.1, 28.11.2023	13
31	03_17	Technische Beschreibung Farbgebung	V 16.0, 03.07.2024	2
32	03_18	Technische Beschreibung Hinterkantenkamm	Rev. 5.0, 06.04.2023	5
33	03_19	Technische Beschreibung Eigenbedarf	V 24.0, 17.07.2024	14
34	04_01	Typenprüfung E-175 EP5 NH 132m	Rev. 1, 28.03.2024	198
35	05_01	Herstell- und Rohbaukosten E-175 EP5, 132m NH	Rev. 0.0, 31.07.2024	1
36	06_01	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25.000	Ver. 1.0, 04.06.2024	1
37	06_02	Übersichtskarte, ABK5, M. 1:5.000	Ver. 1.0, 04.06.2024	1
38	06_03	Übersichtskarte, Lageplan inkl. Zuwegung, M. 1:1000	Ver. 1.0, 05.06.2024	2
39	06_04	Amtlicher Lageplan, M. 1:1000	Ver. 1.1, 26.07.2024	1
40	06_05	Hinweis Lagepläne	Ver. 1.0, 29.07.2024	1
41	07_01	Abstandsflächenberechnung E-175 EP5 NH 132m	Rev. 0.0, 31.07.2024	1

Nr.:	Ver- zeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version / Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
42	07_02	Hindernisangabe für Luftfahrtbehörden	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
43	07_03	Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen E-175 EP5 NH 132m	Rev. 2.0, 23.06.2023	35
44	07_04	Übersichtskarte Planungsrecht, 1:10.000	Ver. 1.0, 15.07.2024	1
45	07_05	Übersichtskarte Schutzgebiete, 1:10.000	Ver. 1.0, 10.07.2024	1
46	07_06	Übersichtskarte Gewässer, 1:15.000	Ver. 1.0, 10.07.2024	1
47	07_07	Übersichtskarte Waldbestand, 1:15.000	Ver. 1.0, 15.07.2024	1
48	07_08	Info Leitungen und Richtfunk	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
49	07_09	Anbindung Stromnetz	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
50	07_10	Übersichtskarte Infrastruktur, 1:15.000	Ver. 1.0, 15.07.2024	1
51	07_11	Übersichtskarte bauliche Anlagen, 1:15.000	Ver. 01, 15.07.2024	1
52	08_01	Wassergefährdende Stoffe E-175 EP5	Rev. 3.1, 14.09.2023	20
53	08_02	Selbsteinschätzung zur Anwendung der Störfall- Verordnung nach 12. BImSchV	Rev. 001, 31.07.2024	1
54	08_03	Hinweis Sicherheitsdatenblätter	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
55	09_01	Hinweis zur Entstehung von Abwasser	Rev. 000, 11.09.2024	1
56	09_02	TD Abfall EP5	V 4.0, 17.05.2024	1
57	09_03	Stellungnahme Abfallentsorgung	Rev. 01, 31.07.2024	1
58	10_01	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	Rev. 3.3, 22.04.2024	7
59	10_02	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung PI-CS	Rev. 2.1, 01.12.2023	25
60	10_03	Gutachten Eisansatzerkennung TÜV NORD Kennlinienverfahren	Rev. 2.0, 28.02.2022	22
61	10_04	Technische Beschreibung Blattheizung PI-CS	V 3.0, 27.11.2023	16

Nr.:	Ver- zeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version / Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
62	10_05	TB Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	Rev. 16.0, 22.02.2024	10
63	10_06	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5	Rev. 4.1, 10.01.2024	12
64	10_07	Hinweis BNK	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
65	10_08a	Zertifikat Nachtkennzeichnung W-ROT	V. 1.0, 12.01.2021	1
66	10_08b	Datenblatt Nachtkennzeichnung W-ROT (Lanthan R100IR25r1-G4.1)	Ver. 1.2, 26.05.2021	1
67	10_08c	Datenblatt Hindernisfeuer R32H-G4.1	V. 1.1, 03.05.2022	2
68	10_08d	Zertifikat Hindernisfeuer ES (R32H-G4.1)	Ver. 1.0, 10.10.2022	1
69	10_09	Technische Beschreibung Regulierung Befeuerung durch Sichtweitenmessgerät	Rev. 2.0, 30.11.2020	7
70	10_10	Anerkennung Sichtweitensensor SWS 100	V. 1.0, 30.04.2015	4
71	10_11	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung	Rev. 0.1, 29.11.2021	1
72	10_12a	Technische Beschreibung Blitzschutz	Rev. 19.1, 21.03.2024	16
73	10_12b	Radaroptimierter Blitzschutz	Rev. 6.3, 28.03.2023	2
74	11_01	Ministerialerlass	Ver. 1.0, 14.06.2022	4
75	11_02	Arbeitsschutz Aufbau	Rev. 001, 30.08.2006	1
76	11_03	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	Rev. 2.3, 22.03.2021	5
77	11_04	Flucht- und Rettungsplan	31.07.2024	1
78	11_05	Wartungsplan	Rev. 2.1, 06.10.2021	10
79	12_01	Technische Beschreibung Brandschutz EP5	Rev. 6.0, 27.09.2022	6
80	12_02	Brandschutzkonzept E-175 EP5 NH 132m	Ver. 1.0, 24.11.2023	24

Nr.:	Ver- zeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version / Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
81	12_03	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, Andreas&Brück, Juni 2024	Ver. 1.0, 14.06.2024	16
82	13_01	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rev. 4.0, 31.07.2024	1
83	13_02	Rückbauverpflichtung	Ver. 1.0, 29.07.2024	1
84	13_03	Rückbaukostenschätzung 2024 E-175 EP5 NH 132m	Rev. 01, 31.07.2024	1
85	14_01	Schattenwurfprognose, planGIS, Januar 2025	Rev. 02, 22.01.2025	158
86	14_02	Schallimmissionsprognose, planGIS, Februar 2025	Rev. 03, 27.02.2025	165
87	15_01	Baugrunduntersuchung, BBU Dr. Schubert, Juli 2024	Ver. 1.0, 03.07.2024	68
88	15_02a	Gutachten zur Standorteignung , f2e, Juli 2024	Rev. 0, 18.07.2024	42
89	15_02b	Stellungnahme zur Standort- eignung / Turbulenzgutachten, f2e, März 2025	Rev. 00, 21.03.2025	3
90	15_03	Hinweis optisch bedrängende Wirkung	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
91	15_04	Hinweis wasserrechtliche Unterlagen	Ver. 1.0, 31.07.2024	1
92	16_01	Landschaftspflegerischer Begleitplan, ökon Juni 2024 / Dezember 2024	Akt. 01, 10.12.2024	46
93	16_02	Ersatzgeldermittlung Landschaftsbild, ökon Juni 2024	Rev. 00, 27.06.2024	9
94	16_03	Kartierbericht mit CEF- Maßnahmenkonzept, ökon Juni 2024	Akt. 01, 10.12.2024	29
95	17_01	Antrag gem. §22 LWG, WLV - Wasser und Boden GmbH, März 2025	Ver. 1.0, 11.03.2025	9
96	17_02	Anlage 1 zu Antrag gem. §22 LWG	Ver. 1.0, 11.03.2025	1
97	17_03	Anlage 2 zu Antrag gem. §22 LWG	Ver. 1.0, 11.03.2025	1

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

Internationale Vorschriften	
ICAO (<i>International Civil Aviation Organization</i>)	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt - Chicagoer Abkommen - vom 07.12.1944)
EU-Vorschriften	
Richtlinie 2006/42/EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
Nationale Vorschriften	
Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598) gilt ab 01.08.2023 (die 5 sog. Verwertererlasse wurden zum 31.07.2023 aufgehoben)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
Ökokonto-VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379, SGV. NRW. 791)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse	
Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBL. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)
Technische Vw- Vorschrift	Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes) RdErl. d. Innenministeriums vom 03.08.2005 – 75 - 54.07.03 – (MBL. NRW. 2005 S. 900, ber. MBL. NRW. 2005 S. 968.)
Windenergie- Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen	(Deutsches Institut für Normung e. V.)
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m ² . Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien TR 1 bis TR 10	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
R SBB, Ausgabe 2023	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023, Hrsg: FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, Arbeitsgruppe Straßenentwurf) [eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 27.12.2023]

LAI **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz**
www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Sonstiges

Windenergie-Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de ; www.windenergie-handbuch.de ; 19. Ausgabe, März 2023
Biotopwertverfahren Kreis COE	Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (jetzt: Natur- und Bodenschutz): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.

Satzung Kreis Coesfeld - Landschaftsplan

Buldern (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 16.06.2016
-----------------------	-----------------------------------

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde / Untere Abfallwirtschaftsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)
Stadt Dülmen	Stadtverwaltung Dülmen, Fachbereich Bauaufsicht und Denkmalschutz, Heinrich-Leggewie-Straße 11, 48249 Dülmen (bauaufsicht@duelmen.de , Tel. +49 2594 12-600)

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.

XII. Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen

vgl. beigelegte DIN-A-5-Broschüre „Wohin mit den Bauabfällen“ der
Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (Stand: Oktober 2015)